

*Handlungsablaufs*, die auf die Verwirklichung des vorgestellten deliktischen Zieles durch ein bestimmtes Verhalten unter den obwaltenden Umständen gerichtet ist. Je nach Lage des Falles können besondere Mittel eingesetzt oder Methoden angewandt werden. Welche spezifische Kenntnis dieser Elemente der Vorsatz umfassen muß, ergibt sich aus der Beschreibung der Tat im Tatbestand der verletzten Strafrechtsnorm.

Die Planung oder Programmierung des Handlungsablaufs kann sich je nach Situation über einen längeren oder kürzeren Zeitraum erstrecken. Die *Dauer der Planung* der Tat kann bei bestimmten Delikten ein Kriterium für die Schwere der Schuld werden. So wird eine über einen langen Zeitraum geplante Tötung eines Menschen aus Eifersucht im Prinzip schwereres Verschulden enthalten als eine sich aus einer Eifersuchtsszene ergebende Tötung, die unmittelbares Ergebnis dieser Auseinandersetzung und Erregung war.

Die Dauer der Planung der Tat kann sich so sehr verkürzen, daß Zielsetzung, Handlungsplanung, Entschlußfassung und -durchführung im Entscheidungs- und Handlungsprozeß fast zusammenfallen. Es sind dies die Fälle spontaner Entschlußfassung und des Affekts. Die Vorsätzlichkeit der Tat wird dadurch nicht aufgehoben - es sei denn, daß es sich bei Fällen des Affekts um einen pathologischen Affekt handelt -, jedoch wird der Grad des Verschuldens davon stark berührt.

Nach §113 Absatz 1 Ziffer 1 StGB wird zum Beispiel die Tötung eines Menschen bei bestimmten Affekthandlungen nicht als Mord, sondern als Totschlag qualifiziert.

Bei den *Erfolgsdelikten* ist die Planung der Tathandlung darauf gerichtet, die im Tatbestand *bezeichneten Folgen* herbeizuführen. So plant der Täter bei der vorsätzlichen Körperverletzung (vgl. § 115 StGB), seinem Opfer solche Schläge zu versetzen, daß die Gesundheit des anderen geschädigt wird.

Eine Reihe von Erfolgsdelikten wird nicht durch die Tätigkeit des Handelnden, sondern durch das *Unterlassen* einer bestimmten Tätigkeit begangen, zu der er rechtlich verpflichtet war. In solchen Fällen sind die Bedingungen für vorsätzliches Handeln erfüllt, wenn dem Täter *erstens* bewußt war, daß er zu einer bestimmten Tätigkeit verpflichtet ist, und wenn ihm *zweitens* bewußt war, daß das Unterlassen der Tätigkeit die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten

Folgen bewirken würde und er dies in die Entscheidung, untätig zu bleiben, einbezogen hat.

Bei den sogenannten *Tätigkeitsdelikten* müssen dem Täter die Umstände, Eigenschaften und Merkmale seines Handelns bewußt sein, die der Tatbestand als Delikt beschreibt.

**Bei der „öffentlichen Herabwürdigung“ (vgl. § 220 StGB) muß dem Täter bewußt sein, daß er in der „Öffentlichkeit“ auftritt oder tätig wird, daß seine Äußerungen zum Beispiel ein „staatliches Organ“ betreffen und er dieses damit „herabwürdigt“.**

Bei den sogenannten *einfachen Unterlassungsdelikten* müssen dem Täter gleichfalls die Umstände bewußt sein, unter denen er eine Tätigkeit unterläßt, und er muß ferner wissen, daß er zu der unterlassenen Tätigkeit verpflichtet ist.

**Bei der „Unterlassung der Anzeige“ (vgl. § 225 StGB) im Falle eines Tötungsverbrechens muß der Täter „glaubwürdig davon Kenntnis erlangt“ haben, daß eine bestimmte Person beabsichtigt, einen anderen Menschen zu töten; und er muß wissen, daß er verpflichtet ist, dies „unverzüglich“ zur „Anzeige zu bringen“, und daß er diese zumindest bei irgendeinem „staatlichen Organ“ zu erstatten hat.**

Jede menschliche Handlung vollzieht sich unter bestimmten objektiven (natürlichen und sozialen) Umständen. Es werden stets bestimmte *Mittel* eingesetzt oder *Methoden* angewandt. Hebt eine Strafrechtsnorm bestimmte Umstände, Mittel und Methoden als objektive Bedingung strafrechtlicher Verantwortlichkeit hervor, so muß der Täter diese in seinem Handlungsprogramm auch bewußt erfaßt und in den Entscheidungsprozeß einbezogen haben.

**So verlangt § 222 StGB bei der „Mißachtung staatlicher und gesellschaftlicher Symbole“, daß dies in der „Öffentlichkeit“ geschieht. Die Zerstörung solcher Symbole in einer Weise, daß die Öffentlichkeit davon nicht berührt wird, ist strafrechtlich unerheblich und kann auch keinen strafrechtlichen Vorsatz begründen. Bei einem Mord im Sinne des § 112 Absatz 2 Ziffer 2 StGB muß der Täter zum Beispiel die „Gemeingefährlichkeit“ des von ihm angewandten Mittels gekannt haben. Bei der Vergewaltigung nach § 121 StGB besteht eine der Methoden in der Anwendung von „Gewalt“. Hier muß der Täter seine Tat im Bewußtsein der unzulässigen Anwendung von Gewalt begangen haben.**

Der Grundsatz, daß der Vorsatz die Kenntnis der objektiven Umstände, Mittel und Methoden der Tat umfassen muß, gilt sowohl für Sachverhalte, durch die strafrechtliche Verantwortlich-